

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 6

Rubrik: Eidgenössisches Militärdepartement : Auszug aus der Verordnung über die Reparatur der Militärschuhe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eidgenössisches Militärdepartement

Auszug aus der Verordnung über die Reparatur der Militärschuhe

vom 25. April 1975

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung vom 19. Februar 1969¹⁾ über die Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verordnet:

Art. 4

Ausserordentliche Schäden

¹ Für ausserordentliche Schäden am Schuhwerk, die mit einem dienstlichen Unfall oder mit dem Vollzug eines Befehls in unmittelbarem Zusammenhang stehen, leistet der Bund Realersatz oder richtet für beschädigtes Zivilschuhwerk eine angemessene Entschädigung aus.

² Das beschädigte Schuhwerk ist mit einem durch den Truppenkommandanten unterzeichneten Bericht über die Ursache der Beschädigung dem Zeughaus zu übergeben.

Art. 10

Reparaturetikette

Die Truppe erteilt die Reparaturaufträge an die zivilen Schuhmacher mittels Reparaturetikette (Form. 28.18), wobei das grüne Exemplar bei der Truppe verbleibt. Exemplar rot dient als Auftragsbestätigung und bleibt nach erfolgter Reparatur beim Schuhmacher.

Art. 15

Zu Lasten Staat

In Wiederholungs-, Ergänzungs-, Landsturm- und anderen Kursen übernimmt der Bund alle Reparaturkosten am Militärschuhwerk, ausgenommen Neubesohlungen. Vorbehalten bleibt Artikel 4.

Art. 16

Entschädigung für nachdienstliche Reparaturen

¹ Ist die Behebung von kleinen Schäden ausnahmsweise nicht vor der Entlassung möglich, kann dem Wehrmann eine Entschädigung bis höchstens 11 Franken für 1 oder 2 Paar Schuhe zusammen ausbezahlt werden.

² Der Wehrmann ist verpflichtet, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen.

³ Für die Bestimmung der Entschädigung ist wenn möglich ein Schuhfachmann beizuziehen.

⁴ Der ausbezahlte Betrag ist durch den Rechnungsführer im Dienstbüchlein einzutragen.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement

1) SMA 931

Anhang

zur Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 25. April 1975 über die Reparatur der Militärschuhe

Tarif

Die nachfolgend aufgeführten Tarifpositionen gelten als Maximalpreise. Sie basieren auf Kalkulationen, die zusammen mit dem Schweizerischen Schuhmacher- und Orthopädienschuhmachermeister-Verband berechnet wurden.

In sämtlichen Preisen sind Material, Fournituren, Löhne, Unkosten, Verdienstzuschlag und die *Wust* inbegriffen.

Position Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		Schuhe mit Beschlag A	Marsch- schuhe B	Berg- schuhe BS	FHD D
	Die Schuhreparaturkosten zulasten des Bundes dürfen pro Paar nicht übersteigen (exkl. Überzeitzuschlag)	42.50	73.70	81.40	44.20
	<i>Beurteilung von Schuhen / Wegentschädigung</i>				
1	Beurteilung von Schuhen, pro Paar höchstens 1 Minute	— .41 24.80	— .41 24.80	— .41 24.80	— .41 24.80
	pro Minute pro Stunde				
2	Wegentschädigung, Werkstätte — Truppenstandort und zurück	— .41 24.80	— .41 24.80	— .41 24.80	— .41 24.80
	pro Minute pro Stunde				
	<i>Gummi-Neubesohlungen, Gummiabsatz- und Gummizehenstück-Reparaturen</i>				
3	Gummi-sohlen und -absätze, Typ «KTA», inkl. Nachbefestigen des Unterbaus und Fräsen der Skirillen		45.25		
4	Gummi-Bloc-Sohlen, Typ «GRD», nur für BS, inkl. Fräsen der Skirillen			35.95	
5	Gummi-sohlen und -absätze, Typ «BALLY-SPARTA-JUNIOR», inkl. Nachbefestigen des Unterbaus sowie Montage von Unterflecken aus Hartzellcrêpe, 8 — 10 mm dick				39.40
6	Gummiabsätze, Typ «KTA», inkl. Fräsen der Skirillen		20.10		
7	Gummiabsätze, Typ «BALLY-SPARTA-JUNIOR», inkl. Montage von Unterflecken aus Hartzellcrêpe, 8 — 10 mm dick				22.30
	per Paar				

Position Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		Schuhe mit Beschlag A	Marsch- schuhe B	Berg- schuhe BS	FHD D
8	Gummiecken oder -zehenstücke aus «M»-Streifen (Streifen durch Truppe geliefert) per Paar		6.40		
9	Profil-Halbflecke, Typ «GRD», nur für BS (durch Truppe geliefert) per Paar			3.85	
10	Profil-Zehenstücke, Typ «GRD», nur für BS (durch Truppe geliefert) per Paar			4.20	
11	Gummizehenstücke aus braunen Streifen für FHD-Schuhe (Streifen durch Schuh- macher geliefert) per Paar				6.85
<i>Lederabsatzreparaturen</i>					
12	Oberflecke allein, inkl. Ausbessern und Schiften des 1. Unterflecks, sowie Beschlag I oder II (Nägel durch Truppe geliefert) per Paar	24.65			
13	Halboberflecke ohne Beschlag, inkl. Schiften per Paar	6.35			
14	Unterfleck, ca. 3 mm dick, inkl. Montage per Stück	1.95			
<i>Unterbaureparaturen / Diverse kleine Bodenreparaturen (Gummi und Leder)</i>					
15	Untersohlen-Zehenstück aus Leder, geklebt und nachbefestigt per Stück	5.40	5.40	5.40	5.40
16	Nachkleben von Gummisohlen inkl. Fournituren pro Minute per Schuh höchstens		—.39 7.75	—.39 7.75	—.39 7.75
17	Boden nachbefestigen bei Nachbenage- lungen, inkl. Fournituren pro Minute per Paar höchstens	—.40 6.—			
<i>Schaftreparaturen</i>					
18	Näharbeiten mit Maschine, inkl. Nähmaterial pro Minute pro Stunde per Paar höchstens	—.44 26.50 11.—	—.44 26.50 11.—	—.44 26.50 11.—	—.44 26.50 11.—
19	Hinterriemen aus Chromoberleder, ganze, inkl. Schlaufe sowie Näharbeiten, nur für Schuhe A, B, und D per Stück	10.50	10.50		10.50
20	Entfernen der defekten Hinterriemen- Schlaufe, inkl. Näharbeiten, nur für BS per Paar			4.—	

Position Nr.	Art der Reparatur	Schuhart			
		Schuhe mit Beschlag A	Marsch- schuhe B	Berg- schuhe BS	FHD D
21	Riester aus Chromoberleder ohne Näharbeit per Stück	7.25	7.25	7.25	7.25
22	Niet- und Nietendhaken, Typ «M» per Stück	— .59	— .59	— .59	— .59
	oder Ringhaken mit Nieten, nur für BS per Stück			— .59	
23	Oesen per Stück	— .32			
24	Diverse Schaftreparaturen wie:				
	— Ago-Verkittung				
	— Bestechnaht				
	— Bout aufrichten				
	— Hinterkappe versteifen				
	} inkl. Fournituren				
	pro Minute	— .44	— .44	— .44	— .44
	per Schuh				
	höchstens	8.85	8.85	8.85	8.85
	<i>Nachbenagelungsarbeiten</i>				
25	Nachbenagelungen				
	(Nägel durch die Truppe geliefert) pro Minute	— .41			
	pro Stunde	24.80			
	<i>Entschädigung für Nägel, Gummi-Ausgleichsstreifen «KTA», Profil-Halbflecke und Profil-Zehenstücke «GRD» sofern von der Truppe nicht erhältlich (nur Material)</i>				
26	Firstkappennägel 48 / 4 / 35 mm per 10 Stück	— .45			
27	Firstkappennägel 32 / 4 / 14 mm per 10 Stück	— .40			
28	Mugger 16 / 4 / 11 mm				
	Lappennägel 14 / 4 / 8,5 mm per 100 Stück	1.05			
29	Tricouni 6 M 2, inkl. Agraffen per Stück	— .35			
30	Gummistücke aus Gummi- Ausgleichsstreifen «KTA» für Gummiecken und -zehenstücke per Paar		2.—		
31	Profil-Halbflecke «GRD» nur für BS per Paar			4.55	
32	Profil-Zehenstücke «GRD» nur für BS per Paar			4.55	

Überzeitzuschläge

Gemäss Artikel 8 der vorliegenden Verfügung ist die Berechnung von Überzeit nur mit schriftlicher Bewilligung des Truppenkommandanten zulässig. Die Bewilligung ist der Reparaturrechnung beizulegen.

Montag bis Freitag: 1900 bis 2200 Uhr, Zuschlag 25 % pro Stunde = Fr. 6.20

Montag bis Samstag: 2200 bis 0700 Uhr, Zuschlag 50 % pro Stunde = Fr. 12.40

Entschädigung für Werkstättenbenützung durch Truppen-Handwerker

Pro Arbeitsplatz und -tag, gemäss Verwaltungsreglement für die Schweizerische Armee.

Allfällig vom Privatschuhmacher zur Verfügung gestellte Materialien, Fournituren sowie Entschädigung für Maschinenbenützung sind besonders zu verrechnen.